

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1970	Nummer 77
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	17. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970	882
203311	17. 4. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970	882
2120	16. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter; Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen	883
631	17. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben	884
71013	22. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorläufige Richtlinien für Wochen- und Jahrmärkte	885

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
28. 4. 1970	Bek. — Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen	886
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 41 v. 11. 5. 1970	887	
Nr. 42 v. 12. 5. 1970	887	
Nr. 43 v. 14. 5. 1970	887	

203302

Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage für Dienst
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des
Bundes und der Länder
vom 24. März 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.8 — IV 1 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30.70 —
 vom 17. 4. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage für Dienst
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des
Bundes und der Länder
vom 24. März 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 einerseits
 und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
 — Bundesvorstand —
 andererseits

wird für die Angestellten des Bundes und der Länder,
 deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-
 tarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Ange-
 stellte im öffentlichen Dienst geregelt sind, folgendes
 vereinbart:

§ 1

Angestellte erhalten eine Zulage für Dienst zu ungün-
 stigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen, in der
 gleichen Höhe und für den gleichen Zeitraum, wie sie die
 entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers erhalten
 oder erhalten würden.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers
 keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist
 die Regelung auf alle Angestellten anzuwenden.

§ 2

(1) Bei der Errechnung der zulagefähigen Stunden
 bleiben Zeiten der Rufbereitschaft unberücksichtigt.

(2) Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ver-
 mindert sich um die für denselben Kalendermonat zu-
 stehende Wechselschichtzulage.

§ 3

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht
 gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte,
 a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 5 Abs. 5 SR 2 e I BAT
 geregelt ist oder
 b) die eine Theaterbetriebszulage nach Nr. 6 SR 2 k BAT
 erhalten.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar
 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten
 zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 24. März 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes
 hingewiesen:

1. Nach 1.2 der Bestimmungen über die Gewährung einer
 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (RdErl. d.
 Finanzministers v. 4. 6. 1969 — SMBI. NW. 203203 —)
 bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen
 mit dem Finanzminister die Beamtengruppen, die für
 die Zahlung der Zulage in Betracht kommen. Voraus-
 setzung für die Gewährung der Zulage für Dienst zu
 ungünstigen Zeiten an Angestellte ist daher, daß die
 oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit mir
 — dem Finanzminister — bestimmt hat, daß entspre-
 chende Beamte die Zulage erhalten oder, wenn
 Beamte beschäftigt würden, erhalten würden.

Die Zulage ist auch dann zu gewähren, wenn ent-
 sprechende Beamte nicht vorhanden sind, weil in die-
 ser Tätigkeit Beamte überhaupt nicht beschäftigt
 werden, die Angestellten aber mit Beamten in der-
 selben Arbeitsschicht arbeiten und ihre Tätigkeit sach-
 lich miteinander verbunden ist (Beispiel: medizinisches
 Hilfspersonal und beamtete Ärzte).

2. Angestellte erhalten die Zulage nur für den gleichen
 Zeitraum wie die entsprechenden Beamten. Da nach
 den Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage
 für Dienst zu ungünstigen Zeiten die Zulage nur
 nach den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich ge-
 zahlt wird, bedeutet dies, daß die Zulage für die
 Angestellten weder Bestandteil der Krankenbezüge
 noch der Urlaubsvergütung ist. Die Zulage wird auch
 nicht berücksichtigt bei der Bemessung der Zuwen-
 dung, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes.

— MBI. NW. 1970 S. 882.

203311

Tarifvertrag
über die Gewährung eines Zuschlages
für Dienst zu ungünstigen Zeiten an
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. März 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4231 — 6 — IV 1 —
 u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30.70 —
 vom 17. 4. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu un-
günstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. März 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland.
 vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einseits

und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den
 Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II)
 vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
 Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse

durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind.

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Arbeiter erhalten einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie die entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten oder erhalten würden.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten wird neben dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn für den gleichen Zeitraum wie für die entsprechenden Beamten gezahlt.

Protokollnotiz:

Enthält die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen, ist die Regelung auf alle Arbeiter anzuwenden.

§ 2

(1) Bei der Errechnung der zuschlagsfähigen Stunden bleiben unberücksichtigt

a) Stunden, für die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis d MTL II: MTL II zustehen.

b) Zeiten der Rufbereitschaft.

(2) Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten vermindert sich um den für denselben Lohnzeitraum zustehenden Wechselschichtzuschlag.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Den Zeitzuschlägen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis d MTL II entsprechen die Zeitzuschläge nach Artikel II § 2 und Artikel IV § 5 Nr. 1 Buchst. b bis e des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964.

§ 3

Der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter,

a) deren Arbeitszeit gemäß Nr. 8 Abs. 4 SR 2 a MTL II oder Nr. 4 SR 2 1 MTL II geregelt ist,

b) die einen Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 5 SR 2 g MTL II erhalten oder

c) die aufgrund Tarifvertrages einen Gesamtpauschalohn erhalten.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 24. März 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

a) Nach 1.2 der Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1969 — SML NW. 203203 —) bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Beamtengruppen, die für die Zahlung der Zulage in Betracht kommen. Voraussetzung für die

Gewährung des Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter ist daher, daß die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit mir — dem Finanzminister — bestimmt hat, daß entsprechende Beamte die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten oder, wenn Beamte beschäftigt würden, erhalten würden.

Der Zuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn entsprechende Beamte nicht vorhanden sind, weil in dieser Tätigkeit Beamte überhaupt nicht beschäftigt werden, die Arbeiter aber mit Beamten in derselben Arbeitsschicht arbeiten und ihre Tätigkeit sachlich miteinander verbunden ist (Beispiel: Heizer und beamtete Werkmeister).

b) Da nach den Bestimmungen die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Beamte nur nach den tatsächlichen Verhältnissen nachträglich gezahlt wird, ist nach § 1 Abs. 2 der Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten weder neben dem Urlaubslohn noch neben dem Krankenlohn zu zahlen.

2. Zu § 4

Nach § 4 Buchstabe c sind Personenkraftwagenfahrer, die auf Grund des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (SML NW. 203310) einen Gesamtpauschalohn erhalten, vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen. Nicht ausgenommen sind dagegen Arbeiter, mit denen auf Grund des § 30 Abs. 2 MTL II im Einzelarbeitsvertrag ein Gesamtpauschalohn vereinbart ist. Bei diesen Arbeitern ist aber § 2 Abs. 1 Buchstabe a zu beachten, d. h. die Stunden, für die im Gesamtpauschalohn Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchstaben b bis d MTL II enthalten sind, bleiben bei der Errechnung der zuschlagsfähigen Stunden unberücksichtigt.

— MBL NW. 1970 S. 882.

2120

Gerichtsärztliche Aufgaben der Gesundheitsämter Bezirkseinteilung für gerichtsärztliche Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1970 —
VI A 1 — 23.04.10

Die Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 12. 1959 (SML NW. 2120) wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

B o n n

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn
Direktor: Prof. Dr. Elbel

Stadt	Bonn	LG-Bezirk Bonn
Kreis	Euskirchen	
	Rhein-Sieg-Kreis	
	Olpe	LG-Bezirk Siegen
	Wittgenstein	
	Siegen	
	Oberbergischer Kreis	LG-Bezirk Köln

2. In der Nummer 2 ist das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ zu ersetzen; der „Oberberg. Kreis“ ist zu streichen.

3. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Düsseldorf

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düsseldorf
Direktor: Prof. Dr. Manz

Stadt	Düsseldorf Neuss Leverkusen	LG-Bezirk Düsseldorf
Kreis	Düsseldorf- Mettmann Grevenbroich	
Stadt	Wuppertal Remscheid Solingen	LG-Bezirk Wuppertal
Kreis	Rhein-Wupper- Kreis	

4. In der Nummer 4 ist das Wort „Ob.-Med.-Rat“ durch „Stadtmedizinaldirektor“ und das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.
5. In der Nummer 5 ist das Wort „Ob.-Med.-Rat“ durch „Stadtmedizinaldirektor“ und das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ zu ersetzen.

6. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Dortmund

Gerichtsärztliche Untersuchungsstelle (Gerichtsmedizinisches Institut) des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund

Leiter: Städt. Med. Dir. Dr. Starck

Stadt	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen Hamm (Westf.)	LG-Bezirk Dortmund
Kreis	Unna Arnsberg Soest Meschede Brilon	LG-Bezirk Arnsberg
Stadt	Hagen Iserlohn	LG-Bezirk Hagen

7. In der Nummer 7 ist das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.
8. Als Nummer 8 ist wie folgt einzufügen:

Aachen

Abteilung Gerichtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vorstand: Prof. Dr. Schweitzer

Stadt	Aachen	LG-Bezirk Aachen
Kreis	Aachen Selfkantkreis Geilenkirchen- Heinsberg Jülich Düren Monschau Schleiden	
Stadt	Mönchengladbach Rheydt	LG-Bezirk Mönchengladbach
Kreis	Erkelenz	

— MBl. NW. 1970 S. 883.

631

Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 1536:70

1. Nach der im Haushaltsgesetz 1970 enthaltenen Ermächtigung kann ich zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.
- Auf Grund dieser Ermächtigung bin ich damit einverstanden, daß bei folgenden Titeln die nachstehend aufgeführten Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden:

Titel 425 — Bezüge der Angestellten —

Titel 426 — Bezüge der Arbeiter —

oder sonstige Titel, die Ausgaben für die Zahlung von Bezügen an Angestellte oder Arbeiter enthalten

Einnahmen aus abgetretenen Rentenansprüchen im Zusammenhang mit der Zahlung von Übergangsgeldern.

Titel 511 — Geschäftsbedarf —

Titel 512 — Bücher, Zeitschriften und Druckarbeiten —
Einnahmen aus der Abgabe von Vordrucken.

Titel 513 — Post- und Fernmeldegebühren — oder sonstige Titel, die Ausgaben für Post- und Fernmeldegebühren enthalten

Post- und Fernmeldegebühren, die nach meinen RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBL. NW. 2003) und v. 8. 11. 1957 (SMBL. NW. 6300) durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen sind;

Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben, die nach meinem RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBL. NW. 641) den hausverwaltenden Behörden zu erstatten sind.

Außerdem bei Titel 513 des **Kapitels 03 11**:

Sonstige Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Reparaturkosten für zerstörte oder beschädigte Polizeirufanlagen, für sonstige Fernmeldegeräte usw.).

Titel 514 1 — Haltung von Dienstfahrzeugen —

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Reparaturkosten — auch Ersatzleistungen bei schuldhafter Beschädigung von Dienstfahrzeugen —, Entgelte für die Abgabe von Betriebsstoffen usw.), sofern es sich nicht um Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen oder um erstattungspflichtige Fahrten im Sinne des § 18 der Kraftfahrzeugrichtlinien, mein RdErl. v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024), handelt.

Titel 516 1 — Dienst- und Schutzkleidung — des Kapitels 03 11

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Entgelte für die Abgabe und Entschädigungen für den Verlust oder die Beschädigung von Dienstkleidungs- und Ausrüstungsstücken usw.).

Titel 527 1 — Reisekostenvergütungen für Dienstreisen — des Kapitels 03 31

Erstattungen von Reisekosten — insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren —.

Titel 529 1 — Zur Verfügung des Ministers — des Kapitels 02 51

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten.

Titel 981 — Zur Verrechnung der Baunebenkosten bei Bundesbauvorhaben mit dem Bund — des Kapitels 12 07

Erstattungen von Dritten im Zusammenhang mit Prüfungen des Rechnungshofs oder infolge nachträglicher Änderung des Honorars.

Außerdem dürfen alle von anderen Behörden oder Einrichtungen im Zusammenhang mit **zentralen Beschaffungen** erstatteten Beträge durch Absetzen von der Ausgabe des zuständigen Titels vereinnahmt werden.

Die Vereinnahmung von Beträgen durch Absetzung von den Ausgaben ist auch dann zulässig, wenn sie in einem bereits abgelaufenen Rechnungsjahr verursacht worden sind und erst nach Abschluß der Bücher eingehen.

Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen sowie Erstattungen, die im Zusammenhang mit Prozeßführungen, mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen, mit Geldstrafen und Geldbußen, mit Prüfaufträgen usw. anfallen, sind weiterhin als Einnahmen bei den zuständigen Titeln nachzuweisen und nicht von den Ausgaben abzusetzen.

Die vorstehende Regelung ist auch in den folgenden Rechnungsjahren anzuwenden, sofern die jeweiligen Haushaltsgesetze mit ermächtigen, Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen.

2. Nach § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO sind zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten und Arbeiter von der Ausgabe abzusetzen. Die Begriffe „Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge“ wurden bisher unterschiedlich ausgelegt. Im Einverständnis mit dem Landesrechnungshof bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß alle bei Titeln der Obergruppe 42 — Dienstbezüge u. dgl.

- 43 — Versorgungsbezüge u. dgl.
44 — Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.

des Landeshaushalts anfallenden Personalausgaben in das Verfahren nach § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO einbezogen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO nur dann anwendbar ist, wenn es sich bei den Rückzahlungen um Beträge handelt, die zu Unrecht geleistet worden sind. Andere Erstattungen sind, sofern sich aus dem Haushaltsplan, dem Haushaltsgesetz oder den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, nach wie vor als Einnahmen nachzuweisen.

3. Mein RdErl. v. 20. 5. 1966 (SMBI. NW. 631) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 884.

71013

Vorläufige Richtlinien für Wochen- und Jahrmärkte

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 4. 1970 — Z-B 3 — 24 — 02 — 31/70

Das Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat die bundesrechtlichen Vorschriften über den Marktverkehr in einigen Punkten an die Bedürfnisse der Praxis angepaßt. Im Zusammenhang hiermit wurden neue landesrechtliche Zuständigkeitsvorschriften erforderlich, die durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung — ZustVO Titel IV GewO — vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180 SGV. NW. 7101) und durch die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung — ZustVO § 66 GewO — vom 19. März 1970 (GV. NW. S. 250 SGV. NW. 7101) getroffen sind. Hierzu bitte ich in formeller und materieller Hinsicht folgende Hinweise zu beachten:

1 Formelle Hinweise

- 1.1 Die Gemeinde setzt Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte fest (§ 65 Abs. 1 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 2 ZustVO Titel IV GewO).

- 1.2 Die örtliche Ordnungsbehörde erläßt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Marktordnung, in der auch der Marktplatz festzulegen ist (§ 69 GewO in Verbindung mit § 2 ZustVO Titel IV GewO). Das Einvernehmen mit der Gemeinde besitzt nur in amtsangehörigen Gemeinden Bedeutung, da hier das Amt örtliche Ordnungsbehörde ist.

- 1.3 Die Gemeinde bestimmt, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören (§ 66 Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 1 ZustVO § 66 GewO).

- 1.4 Die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte ist ein Rechtsetzungsakt des kommunalen Ortsrechts. Insoweit sind die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684 SGV. NW. 2020) zu beachten.

- 1.5 Die Marktordnung ist eine sonstige allgemeinverbindliche Anordnung im Sinne des § 40 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 SGV. NW. 2060). In dieser Hinsicht sind § 31, § 32 mit Ausnahme des Buchstaben b und § 35 OBG zu beachten.

2 Materielle Hinweise

- 2.1 Ein Markt im Sinne des Titels IV GewO ist nur dann gegeben, wenn unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze die zuständige Behörde nach § 65 Abs. 1 GewO Zahl, Zeit und Dauer festgesetzt hat (Nummer 1.1) und eine Marktordnung unter Bestimmung des Marktplatzes erlassen ist (Nummer 1.2).

- 2.2 Das Recht zur Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte schließt auch die Befugnis ein, sie aufzuheben, zu verlegen oder ihre Dauer zu verkürzen.

- 2.3 Das Recht zum Bestimmen des Marktplatzes in der Marktordnung umfaßt auch die Befugnis, den Marktplatz zu verlegen.

- 2.4 Die Gemeinde hat aufgrund des § 66 Abs. 2 GewO die Möglichkeit, das Wochenmarktsortiment entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung den örtlichen Bedürfnissen der Verbraucher anzupassen. Hierbei kann auf moderne Formen des Warenangebots Rücksicht genommen werden. Dieser Entscheidung über die Erweiterung des Warenkreises eines Wochenmarktes kommt eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine sorgfältige Vorbereitung durch Anhörung interessierter Stellen, wie z. B. der Industrie- und Handelskammern sowie der Verbraucher- und anderer Verbände, erforderlich macht. Im übrigen enthält § 66 Abs. 2 Satz 1 GewO in den Worten „zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung“, „an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher“ sowie „bestimmte Waren des täglichen Bedarfs“ unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Gemeinde (Nummer 1.3) hat verantwortlich diese Begriffe im Einzelfall auszulegen. Der Gesetzgeber selbst stellt hierbei mit dem Hinweis auf „die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher“ entscheidend auf besondere lokale Verhältnisse ab, die im einzelnen sehr unterschiedlich sein können.

3 Marktverzeichnis

- 3.1 Die Gemeinde sollte zur Unterrichtung der Beteiligten, insbesondere der Marktbeschicker, ein Marktverzeichnis führen und hierin neben den nach § 65 Abs. 1 Satz 1 GewO festgesetzten Märkten auch die aufgrund anderer Vorschriften festgesetzten Märkte, wie z. B. Spezialmärkte nach § 70 GewO, sowie nach Möglichkeit auch marktähnliche Veranstaltungen und Volksbelustigungen, wie z. B. bestimmte Großmärkte, Schützenfeste, aufnehmen, auch wenn diese Veranstaltungen nicht als Märkte im Sinne des Titels IV GewO festgesetzt sind.

- 3.2 Das Verzeichnis bitte ich nach folgendem Muster aufzustellen:

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Art der Veran- staltung	Veran- stalter	Zeitpunkt der Veran- staltung	Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6

- 3.21 Die Art der Veranstaltung (Spalte 3) ist eindeutig zu verzeichnen (z. B. Wochenmarkt, Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Krammarkt, Obst- und Gemüsegroßmarkt). Um Irrtümer zu vermeiden, sind Abkürzungen nicht zu verwenden.

3.22 Der Zeitpunkt der Veranstaltung (Spalte 5) ist wie folgt zu bezeichnen:

3.221 bei Veranstaltungen, die jeweils wiederkehrend an bestimmten Wochentagen abgehalten werden, durch Angabe der Wochentage (z. B. jeden Dienstag und Freitag; am ersten Mittwoch jeden Monats),

3.222 bei allen anderen Veranstaltungen durch Angabe des Datums (z. B. 17. August 1971, 3.—5. November 1971),

3.223 bei Veranstaltungen, die nur einen halben Tag dauern, durch zusätzliche Angabe, ob sie vormittags oder nachmittags stattfinden; erforderlichenfalls durch zusätzliche Angabe der Uhrzeit (z. B. von 7 bis 10 Uhr),

3.224 bei Veranstaltungen, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, durch einen erläuternden Zusatz (z. B. voraussichtlich am 12. Februar 1971, Zeitpunkt noch nicht bestimmt).

3.23 Unter Bemerkungen (Spalte 6) sind erforderlichenfalls weitere Erläuterungen zu machen; u. a. sollen hier angegeben werden:

3.231 bei Wochenmärkten, ob und gegebenenfalls welche Gegenstände gem. § 66 Abs. 2 GewO zusätzlich zu den Gegenständen des Wochenmarktes zugelassen sind,

3.232 bei Viehmärkten die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind,

3.233 bei Veranstaltungen, die nicht als Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind oder in den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO, die etwa erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen (z. B. Reisegewerbe-Karte, Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde — §§ 55 und 60 a GewO —) und die sonstigen besonderen Zulassungsvorschriften,

3.234 bei Veranstaltungen, deren Verlegung oder Aufhebung für das folgende Jahr beabsichtigt ist, ein entsprechender Hinweis.

3.24 Die Veranstaltungen sind in nachstehender Reihenfolge einzutragen:

3.241 zunächst die an bestimmten Wochentagen jeweils wiederkehrenden Veranstaltungen (vgl. Nummer 3.221),

3.242 anschließend alle anderen Veranstaltungen (vgl. Nummer 3.222) entsprechend ihrer zeitlichen Folge.

3.3 Der Landesverband des Ambulanten, Markt- und Schausteller-Gewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 4 (im folgenden kurz Landesverband genannt), hat sich im Einvernehmen mit dem Verband für Markthandel und Reisegewerbe Westfalen e. V., Gelsenkirchen, Auf dem Winkel 15, und dem Deutschen Schaustellerbund e. V., Bonn — Bad Godesberg, Sibyllenstraße 18, bereit erklärt, für die Veröffentlichung eines Gesamtmarktverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen zu sorgen.

- 3.4 Eine Durchschrift des von den Gemeinden geführten Marktverzeichnisses bitte ich bis zum 1. Juni jeden Jahres jeweils für die Veranstaltungen des folgenden Jahres zu übersenden: **T.**

- 3.41 von den kreisfreien Städten unmittelbar an den Landesverband.

- 3.42 von den kreisangehörigen Gemeinden an die zuständige Kreisverwaltung, die die Verzeichnisse für ihren Bereich gesammelt bis zum 15. Juni jeden Jahres an den Landesverband weiterleitet.

- 3.5 Gemeinden, in denen keine Veranstaltungen stattfinden, bitte ich Fehlanzeige zu erstatten. Die Kreise sollten bei Weiterleitung der Verzeichnisse zweckmäßigerweise angeben, ob und gegebenenfalls von welchen Gemeinden noch Verzeichnisse fehlen. Änderungen oder Ergänzungen des Marktverzeichnisses, die erst nach erfolgter Übersendung der Verzeichnisse bekannt werden, bitte ich dem Landesverband jeweils unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Marktverzeichnisse nur dann ihren Zweck erfüllen können, wenn nachträgliche Änderungen der Markttermine unterbleiben.

4 Aufhebungsvorschrift

Mein RdErl. v. 30. 6. 1958 (SMBI. NW. 71013) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 885.

II.

Innenminister

Durchfhrung des Berufsbildungsgesetzes

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
für die Berufung der Beauftragten der Arbeit-
nehmer in die Berufsbildungsausschüsse der
Ärztekammern, der Apothekerkammern und der
Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1970 —
VI B 1 — 15 06 04

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) ist bei den Ärztekammern, den Apothekerkammern und den Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen je ein Berufsbildungsausschuss zu errichten.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Innenminister berufen. Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuß zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter sind die im Bereich der genannten Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe jeweils bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die genannten vorschlagsberechtigten Organisationen werden aufgefordert, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11, bis spätestens 30. Juni 1970 Vorschläge für die Berufung der Beauftragten und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen. Vorschläge, die nach dem 30. Juni 1970 eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person;
 2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisation innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

— MBI, NW, 1970 S. 886.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 11. 5. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20340	22. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministers	297
223	20. 4. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	298
223	21. 4. 1970	Bekanntmachung über eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen	299
232	21. 4. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	299
	17. 4. 1970	2. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	299
	21. 4. 1970	Verordnung über die Bestimmung der Erhebungsstellen nach dem Volkszählungsgesetz 1970	300
	11. 5. 1970	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb einer kritischen Anordnung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH. im Staatsforst Hambach bei Jülich	300

— MBl. NW. 1970 S. 887.

Nr. 42 v. 12. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
45	24. 3. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	302

— MBl. NW. 1970 S. 887.

Nr. 43 v. 14. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2253	24. 4. 1970	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV — FBW)	308
7831	13. 4. 1970	Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen	310

— MBl. NW. 1970 S. 887.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.